

§ 120 W-JagdG Fälligkeit und Vollstreckung

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Die festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu entrichten.

(2) Entscheidungen der Kommission sind ebenso wie vor ihr abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 50/2012.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at